

Ingenieurvertrag für Fachplanung Technische Ausrüstung Anlagengruppe 4 bis 6

Zwischen Auftraggeber

Christliches Schulhaus Oßling gGmbH

.....
Name

Wittichenauer Straße 10

.....
Straße und Hausnummer

01920 Oßling

.....
PLZ/Wohnort

vertreten durch

Herrn Nitzsche, Geschäftsführer

.....
Name

und dem Ingenieurbüro (nachfolgend Auftragnehmer genannt)

.....
Name

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ/Wohnort

Vorbemerkung

- 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages
- 2 Leistungen des Auftragnehmers
- 3 Aufgaben des Auftraggebers
- 4 Zeitablaufplanung
- 5 Honorar
- 6 Abnahme der Auftragnehmerleistungen
- 7 Kündigung / vorzeitige Auflösung des Vertrages
- 8 Haftung für Mängel der Auftragnehmerleistungen
- 9 Verjährung
- 10 Versicherungsschutz
- 11 Schutz des Ingenieurwerkes und des Verfassers
- 12 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten
- 13 Einverständnis zur Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten
- 14 Schlussbestimmungen

Zusätzliche individuelle Vereinbarungen

1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, für folgende Anlagengruppen:

- Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen
- Anlagengruppe 5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Anlagengruppe 6 Förderanlagen

1.1 Gegenstand des Vertrages ist

- Neubau
- Erweiterung
- Umbau
- Modernisierung
- Instandhaltung/Instandsetzung
-

Objektart und –zweck:

Neubau Christliche Grundschule in Holzbauweise

Lage des Objekts:

Wittichenauer Straße 25; 01920 Oßling

1.2 Grundlagen des Vertrages

Dem Vertrag liegen ergänzend folgende Unterlagen zugrunde:

- 1.2.1 Genehmigungsplanung Gebäude - Bauplanungsbüro Gumpert GbR – Oktober 2024
- 1.2.2 Energieeinsparnachweis – 20.08.2020
- 1.2.3 Leistungen zur Bauakustik – 21.12.2020
- 1.2.4 Brandschutzkonzept – Oktober 2024

2 Leistungen des Auftragnehmers

Technische Ausstattung

2.1 Leistungsphasen gemäß § 55 Abs. 1 HOAI i. V. m. Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI:

- 1. Grundlagenermittlung
- 2. Vorplanung
- 3. Entwurfsplanung
- 4. Genehmigungsplanung
- 5. Ausführungsplanung
- 6. Vorbereitung der Vergabe
- 7. Mitwirkung bei der Vergabe
- 8. Objektüberwachung-Bauüberwachung

2.2 Zusätzlich wird beauftragt:

-
-

2.3 Besondere Leistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende besondere Leistungen gemäß gem. Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI

-
-
-

2.4

Nach Fertigstellung des Objekts wird gesondert die Objektbetreuung gemäß § 55 Abs. 1 HOAI i. V. m. Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI beauftragt.

2.5 Besondere Vereinbarung zu Grundleistungen gem. Ziff. 2.1 und 2.4

.....
.....

3 Aufgaben des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Durchführung des Bauvorhabens. Insbesondere stellt er dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen/Unterlagen zur Verfügung und trifft unverzüglich alle notwendigen Entscheidungen.

3.2 Der Auftraggeber erklärt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer schriftlich sein Einverständnis mit den erbrachten Leistungen (Freigabeerklärung). Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung setzen.

3.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung: Mit Ablauf der Frist ohne schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten die Leistungen als freigegeben, sofern nicht der entgegenstehende Wille des Auftraggebers offensichtlich ist.

3.4 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und die Erstellung der Honorarrechnung benötigt werden.

3.5 Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs erteilt der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer.

3.6 Der Auftraggeber ist nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen zu deren Abnahme bzw. Teilabnahme gemäß Ziffer 6 des Ingenieurvertrages verpflichtet. Die Abnahme soll durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens sowie in diesem Zusammenhang aufkommende Rechtsfragen zu klären und rechtssicher zu gestalten.

Sofern der Auftraggeber zur Durchführung des Bauvorhabens Fördermittel oder Zuwendungen in Anspruch nehmen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der Vergabe die rechtlichen Voraussetzungen der Bewilligung der Fördermittel und Zuwendungen juristisch klären zu lassen und dem Auftragnehmer schriftlich und verbindlich vorzugeben, welche Voraussetzungen bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen zu

berücksichtigen sind, insbesondere welches Vergabe- (Ausschreibungs-) verfahren durchzuführen ist.

3.8 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen der Unternehmer rechtsgeschäftlich ab.

3.9 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dem Auftragnehmer im Schadenfall die Versicherungsbestätigungen der anderen am Bau Beteiligten heraus zu geben.

4 Zeitablaufplanung

Der Auftragnehmer wird seine für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass ein zwischen dem Auftraggeber und den ausführenden Unternehmern zu vereinbarender Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen.

Leistungszeitraum: Beginn 02.05.2025
Ende 30.12.2026

5 Honorar

5.1 Grundlagen

5.1.1 Die Honorierung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Bei den vereinbarten Leistungen handelt es sich um solche, für die die HOAI Honorartafeln als Orientierungswerte vorsieht. Für die Leistungen können auch Honorare oberhalb und unterhalb der in den Honorartafeln enthaltenen Honorarwerte vereinbart werden.

Technische Ausrüstung

5.1.2 Honorarzone, der das Objekt gemäß §§ 5, 55 HOAI i. V. m. der Objektliste gemäß Anlage 15 voraussichtlich angehört¹:

5.1.3 Honorarsatz, § 7 Abs. 1 HOAI:

5.2

5.2.1 Die unter Ziffer 2.1 übertragenen Leistungen werden gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. Anlage 15 zu § 55 HOAI wie folgt vergütet²:

	Gem. HOAI	vereinbart
Grundlagenermittlung	2%	
Vorplanung	9%	
Entwurfsplanung	17%	
Genehmigungsplanung	2%	
Ausführungsplanung	22%	

¹ Nach der HOAI 2021 kann die Honorarzone zwischen den Parteien verhandelt und abweichend von den in der HOAI vorgesehenen Bewertungskriterien verbindlich vereinbart werden. Sofern sich während der Realisierung der Baumaßnahme die Honorarzone ändert, sollte hierüber eine schriftliche Nachtragsvereinbarung geschlossen werden.

² Die Gewichtung der Leistungsphasen kann im Einzelfall individuell abweichend vereinbart werden.

Vorbereitung der Vergabe	7%	
Mitwirkung bei der Vergabe	5%	
Objektüberwachung-Bauüberwachung	35%	

5.3 Leistungen nach Ziffern 2.2, 2.3 und Leistungen, die über die nach Ziffern 2.1 und 2.4 vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele erforderlich und/oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind nach nachgewiesenem Stundenaufwand zu vergüten.

Nachstehende aufgeführte Leistungen werden nicht aufgrund des nachgewiesenen Stundenaufwands sondern als Pauschalhonorar wie folgt vergütet:

..... € (netto)
..... € (netto)
..... € (netto)

5.4 Bei Übernahme von Grundleistungen nach Fertigstellung des Objekts gemäß Ziffer 2.4 beträgt der Honorarsatz nach § 7 Abs. 1 HOAI für die Objektbetreuung 1%

5.5 Zuschläge

- für Umbau und Modernisierung%
- für die Bauüberwachung bei Instandhaltung und Instandsetzungen%

5.6 Anrechenbare Kosten³

Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts:

- auf Grundlage der Kostenberechnung
- auf Grundlage des Kostenanschlags
- auf Grundlage der Kostenfeststellung
- auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten.

Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung.

Bei Umbauten und Modernisierungen wird der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wie folgt vereinbart:

.....
.....
.....

Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird in der Kostenberechnung mit € berücksichtigt.

Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln nach:

- fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik
- der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12).

5.7 Einzelleistung (§ 9 HOAI)

- Vorplanung%
- Entwurfsplanung%
- Objektüberwachung⁴

³ Die HOAI 2021 lässt abweichende Regelungen zu, z.B. nach Kostenanschlag, Kostenfeststellung oder tatsächlichen Baukosten. Hierbei sollte vertraglich geregelt werden, bis zu welcher Gliederungstiefe nach DIN 276 der Kostenanschlag oder Kostenfeststellung zu erstellen ist.

⁴ Gilt gem. § 9 Abs. 2 HOAI nur für Technische Ausstattung.

5.8 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

Die Nebenkosten werden in Rechnung gestellt

insgesamt mit einer Pauschale in Höhe von% des Nettohonorars
oder

auf Nachweis mit folgenden Sätzen

➤ Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Pkw €/km

sonst Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

➤ Versandkosten und Kosten für Datenübertragungen mit

.....% des Nettobetrages

oder

pauschal mit €

➤ Tagesgeldpauschale von €

➤ Übernachtungskosten €

➤ €

5.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten gemäß § 16 HOAI zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.10 Abschlagszahlungen

Die Parteien vereinbaren Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen

nach folgendem (sich am Leistungsfortschritt orientierenden) Zahlungsplan:

.....
.....

oder

Der Bauherr ist auf Anforderung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

5.11 Nach Erbringung seiner Leistungen wird der Auftragnehmer Schlussrechnung legen. Nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung aller gemäß Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 dieses Vertrages übernommenen Leistungen kann er Teilschlussrechnung legen.

5.12 Pauschalhonorarvereinbarung

Für die unter Ziffer 2 zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses übertragenen Leistungen, vereinbaren die Parteien folgendes Netto-Pauschalhonorar:..... € netto.

Die Ziffern 5.8 und 5.9 kommen ergänzend zur Anwendung.

5.13 Verlängerung der Bauzeit⁵

Dauert die Planungszeit länger als..... Monate oder dauert die Bauausführung länger alsMonate, und ist die Verlängerung der Bauzeit vom Bauherrn zu vertreten, wird für jede Verlängerungswoche folgendes Honorar vereinbart:

Planungszeit €/Woche

Bauzeit €/Woche.

Erfolgt keine Vereinbarung sind die Vertragsparteien verpflichtet, über eine angemessene Erhöhung des Honorars für die Verlängerung der Planungs- und/oder Bauzeit zu verhandeln.

Der nachgewiesene Mehraufwand ist dem Ingenieur in jedem Fall zu erstatten, es sei denn, dass der Ingenieur die Verlängerung der Bauzeit zu vertreten hat.

⁵ Die Bauzeit muss realistisch bemessen und übliche Störungen müssen berücksichtigt werden.

5.14 Unterbrechung der Vertragsdurchführung

Wird die Durchführung des Vertrages wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers unterbrochen, und hat der Auftragnehmer den Auftraggeber fruchtlos zur Mitwirkung aufgefordert, so steht dem Auftragnehmer für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Entschädigung zu.

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

5.15 Honorar für vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang während der Laufzeit des Vertrages verpflichten sich die Parteien für die Änderungsleistung eine schriftliche Honorarvereinbarung zu treffen. Kommt eine Honorarvereinbarung nicht zu Stande richtet sich die Vergütung für die Änderungsleistung nach § 10 HOAI.

Bei einseitigen Anordnungen des Auftraggebers gemäß § 650b BGB ist § 10 HOAI entsprechend anzuwenden, sofern die Parteien keine Einigung über die Änderungsleistung erzielen.

5.16 Stundensätze⁶

Sofern Leistungen nach diesem Vertrag nach nachgewiesenem Stundenaufwand zu vergüten sind, vereinbaren die Parteien folgende Stundensätze:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für den Ingenieur | € |
| b) | für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen | € |
| c) | für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen | € |

6 Abnahme der Auftragnehmerleistungen

Der Auftraggeber ist gem. § 640 BGB und § 650s BGB zur Abnahme / Teilabnahme des vertragsmäßig hergestellten Werks verpflichtet. Die Abnahme soll durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

7 Kündigung / vorzeitige Auflösung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages verpflichten sich die Parteien eine gemeinsame Zustandsfeststellung durchzuführen.

8 Haftung für Mängel der Auftragnehmerleistung

8.1 Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Hat der Auftragnehmer eine geschuldete Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der Auftraggeber solange sich der Mangel nicht im Bauwerk realisiert hat Gelegenheit

⁶ Hier sollten in jedem Fall Stundensätze eingetragen werden, da an mehreren Stellen im Vertrag auf diese Ziffer Bezug genommen wird.

zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mangelfrei nachzubessern (Nacherfüllung). Das gilt insbesondere für die Erstellung von Plänen oder sonstigen gegenständlichen und nachbesserungsfähigen Leistungen des Auftragnehmers.

9 Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Gewährleistungsansprüche, verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien keine kürzere Verjährungsfrist vereinbart haben⁷.

10 Versicherungsschutz

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen für

➤ Sach- und Vermögensschäden	500.000 €
➤ Personenschäden	1.500.000 €

10.2 Eine Abtretung von Versicherungsansprüchen des Auftragnehmers an den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Versicherers.

10.3 Der Auftraggeber sollte zur Absicherung des Bauvorhabens sowie gegen Haftpflichtansprüche Dritter eine Bauleistungs-, eine Feuerrohbau-, sowie eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abschließen⁸. Außerdem sollte er bevorzugt solche Sonderfachleute und Bauunternehmen beauftragen, die Sicherheiten (Bankbürgschaft, Kautionsbürgschaft, Baufertigstellungs- und Baugewährleistungsversicherung⁹) bieten und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert sind.

11 Schutz des Auftragnehmerwerkes und des Verfassers

11.1 Vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen und Arbeitsergebnisse dürfen nur für das in Ziffer 1 beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages – das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, auf den Planungsunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden.

11.3 Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des Auftragnehmers berechtigt.

11.4 Der gesetzliche Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.

⁷ Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung sollte auch mit den Bauunternehmen ein Vertrag nach BGB mit einer 5-jährigen Gewährleistungszeit vereinbart werden.

⁸ Bei der AIA AG, Kaistr. 13, 40221 Düsseldorf (www.aia.de) können Sie entsprechende Angebote einholen.

⁹ Siehe FN 44.

12 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten

12.1 Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten gefertigten und für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern sie nicht schon vorher übergeben worden sind. Dies umfasst jedoch keinen Anspruch auf Übergabe der Originale.

12.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme¹⁰ der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren.

13 Einverständnis zur Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglich übertragenen Architektenleistungen, personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten und weiterleiten darf. Insbesondere darf er zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten des Auftraggebers an z.B. Nachunternehmer, Sonderfachleute (z.B. Bodengutachter, Statiker, etc.), zuständige Behörden und ausführende Unternehmen (auch im Rahmen von Ausschreibungen) bzw. deren Subunternehmer weitergeben.

Ferner erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in einem Schadenfall die personenbezogenen Daten des Auftraggebers an die für die Schadenbearbeitung/-regulierung zuständigen Unternehmen, Sachverständige und Rechtsanwälte weiterleiten darf und diese Daten dort zur Bearbeitung des Schadenfalls verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen.

14.2 Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien¹¹.....

14.3 Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem durch die Parteien beabsichtigten Zweck im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

¹⁰ Siehe Ziffer 6 dieses Vertrages.

¹¹ Merke: nur zulässig, wenn es sich um einen gewerblich tätigen Auftraggeber handelt. Der Gerichtsstand muss mit dem Vertragsgegenstand (Ort des Bauvorhabens) oder dem Geschäftssitz des Auftragnehmers oder Auftraggebers in Zusammenhang stehen.

Zusätzliche individuelle Vereinbarungen

Die folgenden zusätzlichen Vereinbarungen wurden nach ausführlicherer Erörterung und Abwägung der beiderseitigen Interessen einvernehmlich aufgenommen:

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Architekten- und Ingenieurvertrag

Stand 01/2021 gelten als vereinbart.

.....
.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) zum Architekten- und Ingenieurvertrag, Stand 01/2021

Für den abgeschlossenen Architektenvertrag / Ingenieurvertrag gelten die folgenden Vertragsbedingungen ergänzend:

1. Allgemeine Vertragspflichten des AN

- 1.1 Die Leistungen des AN müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen. Ebenso sind die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb unter Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten einzuhalten.
- 1.2 Soweit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Werkerfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert, muss die Leistung des AN den fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung entsprechen.
- 1.3 Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig (schriftlich oder in Textform) auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 1.4 Der AN ist verpflichtet, den AG über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von anderen an der Planung fachlich Beteiligten zu beraten.
- 1.5 Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern, absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.
- 1.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit und kurzfristig Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung des AN besteht bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Verjährfrist der Mängelansprüche des AN. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen digital und analog (colorierte Plots) rechtzeitig, nach folgender Maßgabe für beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen im Sinne der HOAI zur Verfügung zu stellen:

Leistungsphase	digital	vervielfältigt
Leistungsphase 1	1	1
Leistungsphase 2	1	1
Leistungsphase 3	1	1
Leistungsphase 4	1	5
Leistungsphase 5	1	3
Leistungsphase 6	1	1
Leistungsphase 7	1	1
Leistungsphase 8	1	1
Leistungsphase 9	1	1

Die digitalen Ausfertigungen sind in folgendem Format auf CD-ROM abzugeben:

- Texte:Microsoft Word, Format *.docx
- Tabellenkalkulationen:Microsoft Excel, Format *.xlsx
- Zeichnungen:Format dwg oder dxf
- Leistungsverzeichnisse, Mengen- und Kostenermittlung: ...GAEB-Format XML Version 3.1

Zusätzlich sind alle Unterlagen im PDF-Format abzugeben.

Der Abschluss und das Ergebnis jeder beauftragten Leistungsphase sind zu dokumentieren. Dabei ist für beauftragte Leistungsbilder und Leistungsphasen auf jede beauftragte Grundleistung im Sinne der HOAI detailliert in Textform einzugehen und zwar soweit beauftragt gemäß

- Anlage 10 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume),
- Anlage 11 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen),
- Anlage 12 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke),
- Anlage 13 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen),
- Anlage 14 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild der Tragwerksplanung),
- Anlage 15 HOAI (Grundleistungen im Leistungsbild der Planung der technischen Ausrüstung).

- 1.7 Die erbrachten Leistungen sind durch den AG freizugeben. Bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung des Projektes (oder von Projektabschnitten) darf mit der Bearbeitung der jeweils folgenden Leistungsphase erst nach der Freigabe der vorhergehenden Leistungsphase begonnen werden. Die Freigabe erfolgt in Textform.

Eine Teilabnahme der bisher erbrachten Leistungen des AN ist mit der Freigabe nicht verbunden.

Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG die noch nicht ausgehändigten Unterlagen, die für die Baudokumentation sowie -abrechnung und ggf. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen von Relevanz sein können, in digitaler Ausfertigung auszuhändigen. Gleiches gilt im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien.

- 1.8 Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anordnungen des AG darauf zu prüfen, ob sie mit den vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts- und Terminvorgaben vereinbar sind. Bei Bedenken gegen Quantität und / oder Qualität dieser Unterlagen hat er den AG hierüber in Textform zu informieren und die Bedenken zu begründen.
- 1.9 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen, über den Inhalt der Besprechungen Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich digital zu übermitteln. Den Turnus der Besprechungen bestimmt der AG in billigendem Ermessen nach § 315 BGB. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten. Soweit der AN fachlich betroffen ist, hat er seine Leistung mit anderen an der Planung Beteiligten fachlich zu koordinieren und – sofern er als Objektplaner tätig ist - Koordinationsprotokolle anzufertigen.
- 1.10 Sofern der AN im Rahmen der Objektüberwachung / der örtlichen Bauüberwachung mit der Prüfung der Aufmaße und mit der Rechnungsprüfung beauftragt ist, sind Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- und Schlussrechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch unverzüglich und vollständig zu prüfen und weiterzuleiten, und zwar so rechtzeitig, dass der AG in der Lage ist, unter Einhaltung der Prüfungsfrist nach § 16 Nr. 1 VOB/B bzw. § 16 Nr. 3 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung fristgerecht seinen Zahlungspflichten nachzukommen. Für den Fall, dass die Rechnungen nicht prüffähig sind, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, damit der AG rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Prüfungsfristen die fehlende Prüfbarkeit der Rechnungen anzeigen kann. Die geprüften Abrechnungsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ zu versehen und zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Abschlags- und Schlussrechnungen. Ist zwischen dem AG und dem Werkunternehmer eine Skontovereinbarung getroffen, hat der AN die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung nach Möglichkeit im Einzelfall so zu beschleunigen, dass der AG in der Lage ist, die Skontofrist einzuhalten.
- 2. Pflichten des AG**
- 2.1 Der AG erbringt folgende Leistungen:
- Vorgabe von Projektzielen
 - Freigabe der einzelnen Leistungsphasen, nachdem diese durch den AN abgeschlossen, dokumentiert und übergeben wurden
 - Beauftragen von Sonderfachleuten, sofern die Leistungen nicht Bestandteil dieses Architektenvertrags sind
 - Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - bei Durchführung des Vergabeverfahrens durch den AG erfolgt die Übergabe der Vertragsunterlagen mit den ausführenden Unternehmen an den AN jeweils digital als PDF- und als GAEB-Datei im Format X84 oder X86.
- 2.2 Der AG fördert die Planung und Durchführung der Baumaßnahme und wird anstehende Entscheidungen rechtzeitig treffen. Der AG übergibt dem AN sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnungen vom AN benötigt werden.
- 3. Vollmacht des AN**
- 3.1 Der AN ist im Rahmen der Bauüberwachung berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen aufzufordern und Anordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmen und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu erteilen.
- 3.2 Der AN ist grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Weisungsbefugnis des AN gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten beschränkt sich grundsätzlich auf solche Weisungen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufs unbedingt erforderlich sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG beinhalten. Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG darf der AN nicht eingehen.
- 4. Beauftragter Leistungsumfang des AN**
- 4.1 Der AN ist verpflichtet, den AG hinsichtlich des beauftragten Leistungsumfangs zu beraten. Er hat bei Bedarf auf die Erforderlichkeit weiterer Leistungen hinzuweisen und dies in Textform zu begründen.
- 4.2 Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Leistungen zu erstellenden Kostenschätzungen und -berechnungen nach Ziffer 4.1 der DIN 276-1 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Die Kostenschätzungen und -berechnungen sind zusätzlich gemäß der Gliederung entsprechend den im Rahmen der späteren Ausschreibung vorzusehenden Fachlose als „Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten“ nach Ziffer 4.2 der DIN 276-1 zu erstellen.

- 4.3 Ist gemäß Ziffer 4 des Vertrages die Leistungsphase 8 vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des AN ergänzend zu Anlage 10, 11 und 15 HOAI Folgendes:
Der Mindestinhalt des Bautagebuchs umfasst Angaben zu
- Witterungsverhältnissen,
 - Termine und Ergebnisse von Baubesprechungen,
 - Einweisung von Firmen in ihre Arbeit,
 - Beurteilungen von Lieferungen,
 - Besondere Vorkommnisse wie Arbeitsbehinderungen, Unterbrechungen und Verzögerungen,
 - Personeller und örtlicher Einsatz der Unternehmer,
 - Beschreibung der Bauleitertätigkeiten,
 - Beschreibung sonstiger wesentlicher Ereignisse,
 - Beschreibung von Bauablaufstörungen,
 - Anordnungen der Bauüberwachung,
 - Anordnungen des AG.
- 5. Leistungserbringung durch den AN**
Ergänzend zu Ziffer 5 des Vertrages gilt:
- 5.1 Der AN ist nur mit Zustimmung des AG berechtigt, die Leistung durch andere als die in Ziffer 5 des Vertrages genannten Personen erbringen zu lassen. Der AG darf die Zustimmung aus wichtigem Grund nicht verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn in der persönlichen Leistungserbringung durch den AN eine nicht zu vertretende Verhinderung eintritt, zum Beispiel Krankheit, Kündigung etc.. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit Einholung der Zustimmung nachzuweisen, dass die als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers über eine entsprechend vergleichbare und einschlägige Qualifikation verfügen.
- 5.2 Der AN hat die übernommenen Leistungen persönlich bzw. durch seine Gesellschafter bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen.
Beabsichtigt der AN, vertragsgegenständliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, ist in jedem Einzelfall eine vorherige Zustimmung (schriftlich oder in Textform) des AG erforderlich, falls diese nicht schon in diesem Vertrag erteilt wurde. Der AG ist berechtigt, dem AN zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb eine Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung entstehen und insbesondere die vereinbarten und für weitere Leistungsstufen noch zu vereinbarenden Termine eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich, im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- 6. Termine und Fristen**
Ergänzend zu Ziffer 6 des Vertrages gilt:
Unbeschadet der sich aus den übertragenen Leistungen ergebenden Pflicht des AN zur Terminplanung, Koordination und Terminkontrolle vereinbaren die Parteien Folgendes:
- 6.1 Die zeitliche Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistungen hat sich an den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und/oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmern zu orientieren. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgen kann.
- 6.2 Der AN hat die erforderliche Ausführungsplanung rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Bauleistungen zu erstellen und die Ausführungsplanung während der Bauausführung so rechtzeitig fortzuschreiben, dass der abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden und dass es keinerlei Störungen in den Arbeitsvorbereitungen der jeweils ausführenden Firmen gibt.
- 6.3 Gerät der AN mit seiner Leistung in Verzug und leistet er trotz einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig, ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- 6.4 Glaubt sich der AN in der Ausführung seiner Leistung aus Gründen behindert, die nicht aus seinem Risikobereich stammen, hat er den hindernden Umstand dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Nur in diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen des AN entsprechend für die Dauer, in der die Behinderung fortwirkt.
- 7. Andere Leistungen und Änderungsleistungen**
Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der Ausführung geänderter und zusätzlicher Leistungen Folgendes:
- 7.1 Andere Leistungen, zum Beispiel die Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, eine Änderung des Leistungsablaufs - so genannte geänderte Leistungen -, bleiben dem AG vorbehalten anzuordnen.
Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden - so genannte zusätzliche Leistungen-, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für die Anordnung vereinbaren die Parteien die Textform, sofern der AG keine strengere Form wählt. Die Frist des § 650 b Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

- 7.2 Hinsichtlich der Erforderlichkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der AN den AG in jeder Leistungsphase zu beraten. Vor Ausführung einer vom AN empfohlenen zusätzlichen oder geänderten Leistung, hat der AN dem AG ein Honorarangebot (schriftlich oder in Textform) zu unterbreiten, sofern eine Honorarvereinbarung nicht bereits auf Grundlage des Begehrens des AG zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zustande gekommen ist.
- 7.3 Für zusätzliche und geänderte Leistungen im Sinne von Ziffer 7.4 dieses Vertrages steht dem AN eine Vergütung zu. Sie soll vor der Ausführung der Leistung vereinbart werden. Für die Kalkulation solcher Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien die unter der Ziffer 7.4 des Vertrages vereinbarten Stundensätze.
- Umfang und Inhalt von vereinbarten Leistungen im Zeithonorar sind zeitnah, spätestens mit Abschluss der Leistungsphase, in der sie erbracht wurden, mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
- Zeitpunkt der jeweils ausgeführten Leistungen (Datum, Uhrzeit)
 - detaillierte fachliche Beschreibung der ausgeführten Arbeiten
 - Anzahl der Arbeitsstunden, aufgliedert mit namentlicher Benennung der Leistungserbringer
- 8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung**
- 8.1 Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Für die gemäß Ziffer 8 des Vertrags abzuschließende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung gilt Folgendes: die Mindestdeckungssummen, die mindestens 2fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen, sind nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- 8.3 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- Vor Vorlage dieses Nachweises über den Versicherungsschutz werden Honoraransprüche des AN nicht fällig.
- Legt der AN dem AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren vier Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 9. Zahlungen, Abnahme**
- 9.1 Der AN kann erbrachte Teilleistungen durch Abschlagsrechnungen in Rechnung stellen.
- 9.2 Es wird vereinbart, dass Rechnungen des AN innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang beim AG zur Zahlung fällig sind.
- 9.3 Die Leistung des AN ist förmlich abzunehmen.
- 10. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte**
- 10.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem AG auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.
- 10.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem AG zur Übergabe anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Vertragsbeendigung.
- 10.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.
- 11. Urheberrecht**
- 11.1 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Objekt erstellten Unterlagen, Pläne und die ausgeführten Leistungen.
- Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere umzubauen und zu modernisieren.
- 11.2 Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung von dessen eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk.
- Der AG ist berechtigt, das Werk zu vollenden:
- im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder
 - im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen oder
 - im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung.
- Der AG wird den AN vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
- 11.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Bauwerks unter Namensangabe des AN. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Planungsleistungen des AN im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen zu veröffentlichen.
- 11.4 Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 11.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.
- 11.6 Der AN ist zu Veröffentlichungen über das vertragsgegenständliche Bauvorhaben mit Einwilligung des AG, die nur aus berechtigten Interessen heraus vom AG verweigert werden darf, befugt.
- 11.7 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 11.8 Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

12. Kündigung

- 12.1 Der AG ist nach § 648a Satz 1 BGB zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Das Recht zur Kündigung kann auch auf Teilleistungen des AN beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.
- 12.2 Unbeschadet der Regelung des § 648a BGB kann der AG den Vertrag bis zur Vollendung des Vertrages aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
 - der AN gegen seine Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt.
- Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.
- 12.3 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsabschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder
 - der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder
 - der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet.
- Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- 12.4 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten vom AN ersetzt zu bekommen. Diese Mehrkosten können sich aus der Beauftragung eines Dritten ergeben oder infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sein. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt.
- 12.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen im Sinne von Ziffer 12.1 zur Verfügung zu stellen, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 12.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Streitigkeiten, Schlichtungsverfahren

- 13.1 Streiffälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt, es sei denn, dass ihm ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 13.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des AG zuständige Gericht.

14. Salvatorische Klausel / Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. AG und AN verpflichten sich, die rechtsunwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am wirtschaftlichsten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.